

# § Vertragsärztliche Gemeinschaftspraxis

## Nachfolge von Todes wegen



**Dr. rer. soc. Martina van Gülick-Bailer** ist Rechtsanwältin und Diplompsychologin. Als wissenschaftliche Mitarbeiterin war sie mehrere Jahre an den Universitäten Konstanz, Heidelberg und Mannheim tätig. Bei Depré RECHTSANWÄLTE betreut sie schwerpunktmäßig die Bereiche Allgemeines Zivilrecht, Erbrecht und Medizinrecht.



**Harald Heck**, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht und Medizinrecht, berät seit Jahren Ärzte und andere Medizindienstleister in allen Fragen rund um ihre Praxis.

Ärzte gründen untereinander immer öfter Gemeinschaftspraxen. Für den Fall des Todes eines Partners stellt sich die Frage, wie dabei die Nachfolge oder aber die Abfindung der Erben zu regeln ist. Rechtsanwältin **Dr. rer. soc. Martina van Gülick-Bailer** und Rechtsanwalt **Harald Heck** von der **Mannheimer Kanzlei Depré RECHTSANWÄLTE** erklären, welche rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten sich hier anbieten.

Die Frage der Unternehmensnachfolge in einer vertragsärztlichen Gemeinschaftspraxis gewinnt zunehmend an Relevanz. Es schließen sich immer mehr und immer häufiger Ärzte des gleichen oder ähnlicher Fachgebiete in gemeinsamen Räumen, mit gemeinsamer Praxiseinrichtung, gemeinsamer Karteiführung und gemeinsamem Personal zu einer Kooperation zusammen. Darin unterscheiden sie sich grundsätzlich nicht von anderen Wirtschaftsunternehmen, die gesellschaftsrechtlich organisiert sind und für die eine gelungene Nachfolgeregelung den Fortbestand des Unternehmens sichern soll.

Die von der Beratungspraxis allgemein zur Unternehmensnachfolge entwickelten Gestaltungsmodelle können aber nicht ohne Weiteres auf die Situation von Vertragsärzten übertragen werden, da sich der Vertragsarzt in einem Normengeflecht aus Sozial- und Berufsrecht bewegt und zudem bei der Nachfolge in eine Gemeinschaftspraxis noch erb-, gesellschafts- und steuerrechtliche Vorschriften zu beachten sind.

So ist eine Nachfolgeregelung beim Tod eines Vertragsarztes einer Gemeinschaftspraxis unter anderem abhängig von der Rechtsform der Gesellschaft und der persönlichen Situation der Erbengemeinschaft. Praktischerweise unterscheidet man zwischen der Fortsetzung der Gesellschaft durch die verbleibenden Ge-

sellschafter und der Fortsetzung der Gesellschaft mit einem berufsqualifizierten Erben. In Abhängigkeit von der gewählten Gesellschaftsform bedarf es einer gesellschaftsvertraglichen Regelung zur Fortsetzung der Gesellschaft mit den verbleibenden Vertragsärzten, um eine Liquidation der Gesellschaft beim Tod eines Gesellschafters zu vermeiden. Diese kann darüber hinaus den Eintritt eines berufsqualifizierten Erben regeln.

### DER ABFINDUNGSANSPRUCH

◆ Den nicht in die Gesellschaft der Vertragsärzte nachfolgenden Erben steht grundsätzlich ein Abfindungsanspruch gegenüber den die Gesellschaft weiterführenden Gesellschaftern zu. Nur dieser Abfindungsanspruch geht im Wege der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben über.

Steuerrechtlich führt dies zu drei getrennt zu berücksichtigenden steuerbaren Sachverhalten.

– In der Person des ausscheidenden Vertragsarztes entsteht ein einkommenssteuerlich relevanter Veräußerungsgewinn bezüglich seines Abfindungsanspruchs, der in Abhängigkeit vom Alter des Erblassers, der Inanspruchnahme von Veräußerungsfreibeträgen oder ermäßigten Steuersätzen in der Vergangenheit begünstigt sein kann. Zu beachten ist immer auch die Möglichkeit der Aufdeckung stiller Reserven bezüglich der seitens des ausschei-

denen Gesellschafters der Gesellschaft entgeltlich zur Verfügung gestellten Wirtschaftsgüter. Diese wachsen im Falle seines Ausscheidens nicht den verbleibenden Gesellschaftern an, sondern fallen in das Privatvermögen und damit in den Nachlass. Sie werden dann nicht mit ihren ertragssteuerlichen Steuerwerten, sondern mit den für die Erbschaftssteuer relevanten – gegebenenfalls höheren – Werten berücksichtigt.

– Die Erben als Gesamtrechtsnachfolger haben den Abfindungsanspruch von Todes wegen erworben. Damit unterfallen sie nicht den gesetzlich vorgesehenen Privilegierungen der Unternehmensnachfolge. Der Wert des Nachlasses richtet sich insoweit nach dem Abfindungsbeitrag, der in aller Regel dem Marktwert entspricht. Die entstehenden erbschaftssteuerlichen Vergünstigungen ergeben sich ausschließlich aus den Freibeträgen unter Berücksichtigung von Vorempfängern und der Steuerklasse in Abhängigkeit vom Verwandtschaftsgrad.

– Die verbleibenden Gesellschafter, denen der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters anwächst, haben diesen Erwerb unter Berücksichtigung der Höhe des Abfindungsanspruchs als entgeltlichen Erwerb bzw. je nach gesellschaftsvertraglicher Regelung als teilentgeltlichen Erwerb steuerlich in Ansatz zu bringen. Der Abfindungsanspruch stellt eine betriebliche Schuld dar.

## DER ERBE ALS NACHFOLGER

Die Gemeinschaftspraxis kann aber auch mit Nachfolgern des Verstorbenen fortgesetzt werden. Aufgrund des sich dann ergebenden Nebeneinanders von Erb- und Gesellschaftsrecht sind rein gesellschaftsvertragliche Regelungen oft nur eingeschränkt zulässig und gewollt. Um eine entsprechende wirksame Regelung zu treffen, kann eine rein erbrechtliche Verfügung beschränkt auf Berufsträger in Verbindung mit einer gesellschaftsvertraglichen Eintritts- oder qualifizierten Nachfolgeklausel gewählt werden.

Gesellschaftsvertraglich kann ein Dritter ohne sein Einverständnis nicht zum Nachfolger bestimmt werden, da dies einen rechtlich unzulässigen Vertrag zu Lasten Dritter darstellen würde. Es können jedoch gesellschaftsvertragliche Eintrittsklauseln vorgesehen werden, die den durch die Gesellschafter zu bestimmenden berufsqualifizierten potenziellen Nachfolger die Option eines Eintritts geben. Aus erbrechtlicher Sicht kann bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft nicht Rechtsnachfolger des Mitgliedes einer Personengesellschaft werden. Die diesbezüglich zu treffende erbrechtliche Verfügung, die einen berufsqualifizierten Erben als Rechtsnachfolger bestimmt, führt dann zu einer Sonderrechtsnachfolge, die mit der gesellschaftsvertraglich getroffenen Regelung in Einklang stehen muss, um das gewünschte Ergebnis zu erzielen. Wird der gesellschaftsvertraglich als Nachfolger Bezeichnete nicht Erbe, scheidet die getroffene Regelung.

Steuerrechtlich bedeutet dies im Falle der erfolgreichen Nachfolge eines berufsqualifizierten Erben in die Gemeinschaftspraxis, dass grundsätzlich kein Veräußerungsgewinn in der Person des Erblassers entsteht, der einkommenssteuerrechtlich zu berücksichtigen wäre. Erbschaftsteuerlich kann je nach rechtlicher Gestaltung der Übergang des Betriebsvermögens allein dem Nachfolger zugerechnet werden. In Ansatz gebracht werden dabei grundsätzlich die steuerlichen (Bilanz-)Werte. Damit ist die Bestimmung eines berufsqualifizierten Nachfolgers in eine vertragsärztliche Gemeinschaftspraxis nicht nur aus erb-, gesellschafts- und vertrags-

arztrechtlicher Sicht, sondern auch unter steuerlichen Gesichtspunkten eine für die Planung und Beratung nicht zu unterschätzende Größe.

## DIE ZULASSUNG WIRD NICHT VERERBT

Zu beachten sind bei den zu wählenden Gestaltungen jedoch auch die sozialrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen. Die

rücksichtigung der Belange der in der Gemeinschaftspraxis verbleibenden Vertragsärzte. Hierbei gilt es besonders zu berücksichtigen, dass diesen der Abschluss eines Aufnahmevertrags mit einem fachlich und persönlich qualifizierten Nachfolger zumutbar ist. Bei entsprechenden Darlegungen kann eine Ermessensreduzierung auf Null des entscheidenden Zulassungsausschusses dazu führen,



© Rick Lord, www.shutterstock.com

Zulassung des verstorbenen Vertragsarztes fällt grundsätzlich nicht in den Nachlass. Sie kann weder durch privatrechtlichen Vertrag direkt auf einen Praxismachfolger übertragen werden, noch ist die Zulassung öffentlich-rechtlich an die Gesellschaft gebunden. Auch die erbrechtliche Sonderrechtsnachfolge reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass der Erbe seinerseits Vertragsarzt in der Gemeinschaftspraxis wird. Die Zulassung erfolgt im Rahmen eines sozialrechtlichen Nachbesetzungsverfahrens bei der Kassenärztlichen Vereinigung. Dies erfolgt unter Be-

achtung der erb- und gesellschaftsvertraglich vorgesehene Nachfolger als einzig Möglicher diese Voraussetzung erfüllt.

Es muss also gesichert sein, dass bei einer umfassenden Nachfolgeplanung sowohl die erbrechtlichen als auch die gesellschaftsrechtlichen und sozialrechtlichen Faktoren bei der Gestaltung einer Nachfolgeregelung für Vertragsärzte aufeinander abgestimmt sind und dabei auch die steuerrechtlichen Konsequenzen nicht aus den Augen gelassen werden.

Dr. rer. soc. Martina van Gülick-Bailer, Harald Heck / Depré RECHTSANWÄLTE ■